verlängerung eruolge. Demnach so sollen hinfuro die Lanndtsrecht dreymal im Jhar / vnnd jedes mals vier wochen lang / vnnd zů jedem Lanndtsrechten / acht offenliche Rechtstäg gehalten vnd besessen werden / Es weren dann der beschlossenen Gerichtlichen oder Summari sachen nit souill verhanden / alsodann mögen die Landtsrecht zeitlicher auffgehöpt werden.

Von dem Lanndtschreiber.

WJr wöllen auch dem Gericht yederzeit ain Erbare geschickhte wolerfarne Person / zů ainem Lanndtschreiber fürnemen vnd verordnen / welches ampt ist / das Er der LandtCantzley / mit vleissiger versorgung aller Acta Gerichtshandlungen vnd schrifften / vorstee / vnnd den Partheyen / So vor disem Gericht zehandlen haben / fürderliche Expedition / mit aller beschaidenhait / vnnd guetem glimpffen / für sich selbs / vnnd durch seine Cantzley Personen eruolgen lasse / die Partheyen / an den Terminen vnd jren Rechten / Souil an jme sein wierdet / nit verkhürtze oder verabsaume / auch derselben Acta vnd briefliche vrkhunden / in vleissiger verwharung vnd gehaim / vnd allenthalben ordenliche guete Registratur / vnd richtigkhait / wie solches alles nachuolgunde sein Aydspflicht mit sich bringt / erhalten solle.

Des Lanndtschreibers Ayd.

JR werdet ainen Ayd zů Gott vnnd den Heyligen schweren / vnd bey Euren Ehren / vnd trewen angelo-

ben / dem

ben / dem Allerdurchleüchtigisten Großmächtigisten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden Römischen auch zů Hungern vnnd Behaim / rc. Khünig / Infannten in Hispanien / Ertzhertzogen zů Osterreich / Hertzogen zů Burgundi / rc. vnserm allergnedigisten Herrn / Jrer Khü. Mat. vnnd derselben Erben / Ehr / nutz / vnnd frummen zůbetrachten / derselben nachthail vnnd Schaden / souil an Euch zůwenden oder zuwarnen / Das Lanndtschreiberampt des Lanndfrechtens in Osterreich vnnder der Enns / trewlichen vnnd auffrichtigklichen zuuersehen / alle handlungen / vnnd Schrifften trewlich zůuerwharen / vnnd in ordenlicher Registratur zůhalten / was in Rhatschlagen / oder sonst in der Partheyen Gerichtlichen Summarien oder andern Sachen gehandlt wierdet / dasselb khainer Parthey zůeröffnen / sonder alles in gebürlicher gehaim / biss in Eur Grueb zuhalten / Euch khainer Parthey anhengig zemachen / sonder dem Armen als dem Reichen / vnnd dem Reichen als dem Armen ain gleiche fuerderliche Expedition eruolgen zelassen / bey khainer handlung zůsein / die wider Jr Khü. Mat. derselben Erben oder nachgesetzte Lanndtsfürstliche Regierung sein möchte / vnd in dem allen / weder mueth / Gab / freündtschafft / veindtschafft / noch ichtes anders anzusehen / Sonder gemainklich alles das zethuen / das ainem auffrichtigen getrewen diener / vnnd Landtschreiber gebürt / auch der Erbarkhait vnd pillichait gemeß ist / ongeuerde.

Es sol auch ain Lanndtschreiber / khain Vrtl oder Abschied eröffnen noch den Partheyen ainichen Rhatschlag hinauss geben / es werde dann solch Vrthl / Abschied / oder Rhatschlag zůuor durch den Landtmarschalh / Lanndtundermarschalh / vnnd Beysitzer / So denselben beschlossen / abgehört.